

Richtlinien der Gemeinde Söhrewald über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von Kulturdenkmälern

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald hat in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

Die Gemeinde Söhrewald legt Wert darauf, dass die in Ihrem Gebiet vorhandenen denkmalgeschützten baulichen Anlagen erhalten werden. Sie gewährt deshalb im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Kosten für die Substanzerhaltung.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Eine Zuwendung können Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals im Sinne von § 2 Hess. Denkmalschutzgesetz auf Antrag erhalten.
- 2.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat, deren Körperschaften und Anstalten. Weiterhin werden Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht gewährt, wenn die Gemeinde Söhrewald sich in anderer Weise beteiligt.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Es soll sich um ein im Denkmalverzeichnis eingetragenes oder für die Eintragung vorgesehenes Einzelkulturdenkmal oder um ein Kulturdenkmal handeln, das im Rahmen der Gesamtanlage für das jeweilige Ortsbild von besonderer Wichtigkeit ist. Dies muss im Zweifelsfall von dem Landesamt für Denkmalpflege bestätigt werden.

Denkmalpflegerisch gewünschte Maßnahmen an Bodendenkmälern können ebenfalls gefördert werden.
- 3.2 Das Kulturdenkmal darf nicht in einer aus denkmalpflegerischer Sicht untypischen Art und Weise verunstaltet sein oder werden (z. B. durch Kunststofffenster, Dachflächenfenster, Betondachsteine, unpassende Um- und Anbauten usw.).
- 3.3 Bezuschusst werden:
 - 3.3.1 Substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen mit einem großen denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwand, der in anderer Weise nicht finanziert werden kann.
 - 3.3.2 Die Freilegung von Fachwerk wird besonders bezuschusst.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 In dem Fall der vorgenannten Ziffer 3.3.1 gewährt die Gemeinde Söhrewald einen Zuschuss in Höhe des Zuschusses des Landkreises Kassel, höchstens jedoch 4.000,00 EUR.
- 4.2 In dem Fall der vorgenannten Ziffer 3.3.2 gewährt die Gemeinde Söhrewald einen Zuschuss in Höhe des Zuschusses des Landkreises Kassel.
- 4.3 Eine Ergänzungsförderung z.B. aus Mitteln des Landesamtes für Denkmalpflege, Stiftungen, Dorferneuerung und sonstigen Sanierungsprogrammen ist zulässig. Sie ist im Einzelnen mit den entsprechenden Zuwendungsgebern abzustimmen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Die am 13.06.2001 beschlossenen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Söhrewald, 23.02.2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald
gez. Steisel, Bürgermeister

Eine Information über diese Richtlinien wurde am 11. März 2005 im Söhrewaldboten veröffentlicht.